

Ausschussvorlage INA 20/1 – öffentlich –

Ausschussvorlage HHA 20/1 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu den

Gesetzentwürfen

zum Thema Straßenausbaubeiträge

– Drucks. [20/64](#) und Drucks. [20/105](#) neu –

29.	AG Straßenbeitragsfreies Hessen – Regionalgruppe Waldhessen	S. 141
30.	Hessischer Landkreistag	S. 146
31.	Stadt Wetzlar	S. 148

AG Straßenbeitragsfreies Hessen
Regionalgruppe Waldhessen
René Rößing
Haselhecke 80
35041 Marburg
reneroessing@gmx.de

Marburg, den 3.4.2019

Der Vorsitzende des Innenausschusses
Christian Heinz
z. Hd. Claudia Lingelbach
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen I A 2.2

Sehr geehrte Frau Lingelbach, sehr geehrter Herr Heinz,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung über die Gesetzesentwürfe am 9. Mai 2019 über das
Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen (Drucks. 20/64, SPD) und das
Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen (Drucks. 20/105, Die Linke).

Ich bedanke mich auch bei Laura Kästner, die das Logo und die Zeichnungen angefertigt hat.

Anbei vorab meine schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Straßenbeitragsfreies Hessen

eine AG hessischer Bürgerinitiativen
Regionalgruppe Waldhessen



René Rößing

Stellungnahme

zu den Gesetzesentwürfen

Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen (Drucks. 20/64, SPD) und

Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen (Drucks. 20/105, Die Linke).

Straßenausbaubeiträge machen Bürger „platt“

Als vor über fünf Jahren meine Mutter und ich in einer Anliegersammlung erfuhren, in welcher Höhe das von meinen Eltern in Niederaula angelegte und gepflegte Grundstück belastet werden soll, wollte ich mich mit einem solch hohen Beitrag nicht einfach abfinden. Diese Geldforderung widersprach meinem Verständnis einer zumutbaren Belastung und meinem Verständnis der Ideen unseres Grundgesetzes, unseres Gemeinwesens und unseres Staates.



Wie schwierig, zeitintensiv und

nervenbelastend dieses Engagement sein wird, hatte ich damals nicht geahnt. So war ich bis dahin davon ausgegangen, dass unser Gemeinwesen nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip finanziert wird und nicht nach einem als zufällig empfundenem Schlüssel, der irgendwie mit Grundstücksgrößen und den Rechnungen von Unternehmen zusammenhängt, die man weder selbst beauftragt hat, noch auf deren Wirken man Einfluss hat. Das Wort vom „wertsteigernden Vorteil“ durch den Ausbau der Straßen klingt für mich wie Hohn, da ich vergebens der Gemeinde mein Grundstück als Geschenk gegen Erlass der Straßenbeiträge angeboten habe.

Am 12. April 2018 erhielt ich die Gelegenheit im Landtag vor dem Innenausschuss sprechen zu dürfen. Bereits vorher und seitdem habe ich an mehreren Landtagssitzungen, so auch an der am 5. Februar 2019, als Zuhörer teilgenommen. Jedes Mal hatte ich viel Hoffnung, jedes Mal wurde ich enttäuscht.

An der Situation hat sich bei uns im Dorf und in anderen Dörfern Waldhessens in den letzten Monaten nichts verbessert, eher verschlechtert. Die Ungerechtigkeiten haben zugenommen, und weitere Fälle von unzumutbaren Belastungen tauchen mit jeder neu veranschlagten Straße auf – dies ist aber wohl nur wenigen Abgeordneten im Landtag bewusst. Wie auch, kommen doch zum Beispiel bei der CDU nur 6 Abgeordnete der ersten 30 Landeslistenplätze aus dem strukturschwächeren Norden Hessens. Da stößt man in Gesprächen mit südhessischen Abgeordneten auf ungläubiges Staunen, wenn man

berichtet, dass Straßenausbaubeiträge in Waldhessen in einigen Fällen höher sein können als der Wert der Immobilie.

Neue sanierte Straßen und neue Beitragsbescheide führen immer mehr Mitbürgern vor Augen, dass die Auswirkungen der Straßenausbaubeiträge oft unseren Wertvorstellungen widersprechen. Immer mehr Bürger in ganz Hessen engagieren sich gegen Straßenausbaubeiträge. Mit unserem Engagement wurden wir für viele Bürger nicht nur in Niederaula, sondern auch in benachbarten Dörfern, zu Ansprechpartnern, da sich viele von uns ein Fachwissen erhoffen, das wir nicht haben und eine Hilfe versprechen, die wir nicht leisten können.

So erfahren wir von sehr viel Leid, das Bürgern durch die Straßenausbaubeiträge zugefügt wird, können aber bei der bestehenden Gesetzeslage nicht abhelfen. Was nützt es der Witwe in Waldhessen, wenn es in Wiesbaden nie Beiträge gab und diese in Bad Vilbel nun abgeschafft wurden?

So bekommen wir aber auch die unterschiedliche Handhabung der Straßenausbaubeitragssatzung und der Sichtweisen auf deren Erhebung mit: Als Beispiel darf ich hier anführen, dass der Landkreis Marburg–Biedenkopf aufgrund eines erhaltenen Straßenausbaubeitragsbescheids wegen eines Schulgeländes die entsprechende Kommune verklagt hat. Wenn sich Kommunalbeamte, Juristen des Landkreises und ein Jurist des HSGB allem Anschein nach in der Auslegung einer Straßenausbaubeitragssatzung nicht sicher sind und einen teuren Prozess für nötig erachten, verwundert es nicht, dass vor Ort in den Kommunen die Handhabung der Beitragshebung auch unterschiedlich ausfällt und dies vom Bürger als ungerecht empfunden wird.

Die Gesetzesnovelle des KAG vom 28. Mai 2018 hat dem nicht abgeholfen, sie hat keine Gerechtigkeit hergestellt, sie hat kein weiteres Leid verhindert, sie hat nur noch die Variante „jetzt nichts mehr zahlen müssen, während kurz vorher noch gezahlt werden musste“, hinzugefügt und damit die Ungerechtigkeiten innerhalb der Kommunen verstärkt. In Bayern wurden die „Altfälle“ bei der Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung geregelt, in Berlin bekamen alle Beitragszahler auf Antrag ihr Geld zurück - und in Hessen? Hier muss sogar geklagt werden, wenn man die Vorauszahlung auf einen Beitrag bei inzwischen abgeschaffter Satzung zurückerstattet haben möchte. Obwohl keine endgültige Berechnung des Straßenbeitrags erfolgte, ist eine Rückerstattung der Vorauszahlung nicht nötig, wie wir einem Urteil des Gießener Verwaltungsgerichts entnehmen müssen.

Bürger erleben unterschiedliche Handhabungen von Kommune zu Kommune, zu oft auch, subjektiv empfunden, innerhalb einer Kommune. Sie erleben die hohen Beitragsbescheide oft als Willkür, Ungerechtigkeit, Demütigung und Entwürdigung wenn sie diese nicht zahlen können. Bürger können Beitragsberechnungen oft nicht nachvollziehen, sie fühlen sich aus Angst vor hohen Geldforderungen in Abhängigkeit der „Beitragsverschicker“, sie befürchten eine Änderung des Beitragsbescheids (allein in der Straße in der ich aufgewachsen bin, gab es mindestens zwei Änderungsbescheide für jeden Anlieger) und sie sehen die moralischen geprägten Werte unseres Gemeinwesens verletzt.

Steuerfinanzierte Straßenausbaubeiträge lassen Bürger „aufatmen“

In den Gesetzentwürfen der Linken und der SPD ist das „Problem“ gut dargestellt. Die Lösung des Problems durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge liegt auf der Hand und wird in beiden Gesetzentwürfen umgesetzt.

Im Gegensatz zu den Gesetzentwürfen sehe ich in der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auch eine „unmittelbare oder mittelbare Auswirkung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern“, da sie diese fördern würde. Denn aufgrund der geringeren Rente und der höheren Lebenserwartung sind gerade Witwen zu oft von zu hohen Beiträgen existenzgefährdend betroffen. Es kann nicht sein, dass die Generation derer, die am Aufbau unseres Landes nach dem Krieg entscheidend mitgewirkt hat nun ihr erarbeitetes Eigentum, auch aufgrund einer immer noch niedrigeren Rente gegenüber Witwern, aufgeben muss und auf Kosten des allgemeinen Steuerzahlers den Lebensabend im Altenheim verbringt.

Die den Gesetzesentwürfen vorangegangene Diskussion über eine gerechte Verteilung der Gelder „nach Straßenslänge“ oder „nach Einwohnerzahl“ ist ebenso wie die Frage, ob alle Kommunen, auch die die bisher keine Beiträge erheben mussten, vom Investitionsfond profitieren sollen, in beiden Gesetzentwürfen zu einem zustimmungsfähigen Konsens gekommen. So stellt die Verteilung „nach Straßenslänge“ einen guten Verteilungsschlüssel dar, aber es wohnen ja mehr Steuern zahlende Bürger pro Straßenkilometer in Frankfurt als in einem waldhessischen Dorf. Lässt sich hier am Verteilungsschlüssel noch etwas verbessern? Bestimmt benötigt Frankfurt auch weiterhin keine Gelder für den Straßenausbau, aber wenn nur die Kommunen Gelder bekommen würden, die zu einem Stichtag keine Straßenbeitragsatzung hatten, würden z.B. die Bürger der Gemeinde Ebsdorfergrund ungerecht behandelt werden, deren Bürgermeister vor über 20 Jahren die Beiträge abgeschafft hat und das Geld zu mindestens in den ersten Jahren wohl auch an anderer Stelle einsparen musste.

Daher möchte ich einen modifizierten Verteilungsschlüssel vorschlagen:

Jeder Gemeinde Hessens soll sofort ein Anteil aus dem Investitionsfonds zustehen. Die Großstadt mit dem längsten Straßennetz soll den höchsten Anteil bekommen, das Dorf mit der kleinsten Einwohnerdichte soll den höchsten Betrag pro Einwohner bekommen. Die folgende Formel berechnet den Anteil am Investitionsfond, den die Gemeinde A abrufen könnte (Fläche entspricht der Veranlagungsfläche, d.h. der Fläche, die in allen Bebauungsplänen ausgewiesen ist oder als bebautes Gebiet vorliegt):

$$\text{Anteil der Kommune A} = 50\% \frac{\text{Länge aller Straßen in A}}{\text{Länge aller hessischen Kommunalstraßen}} + 50\% \frac{\frac{\text{Fläche von A}}{\text{Einwohneranzahl von A}}}{\sum_{\text{alle Kommunen}} \frac{\text{Fläche}}{\text{Einwohneranzahl}}}$$

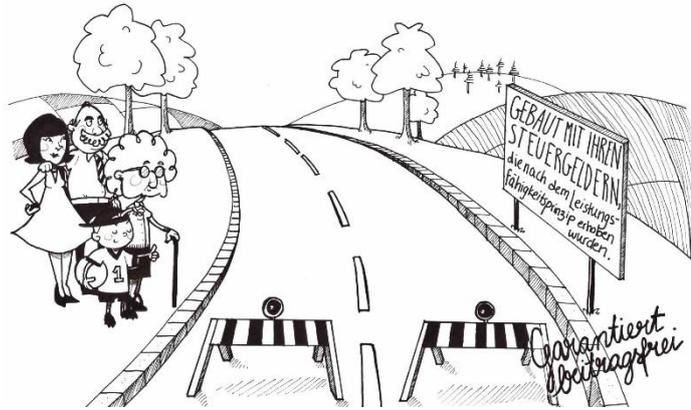
Mit einer Verteilung nach dieser Formel wird der ländliche, insbesondere der schwerer zu erschließende Raum an Berghängen im Vogelsberg, Kellerwald, Rhön oder Waldhessen adäquater gefördert, da dort der infrastrukturelle Bedarf höher ist und oft nur kostenintensiver zu realisieren ist. Eine den Berg hinauf führende Straße kostete z.B. in Niederaula 19€ pro qm Grundstücksfläche, eine längs des Hangs laufende Straße etwa 11€ pro qm Grundstücksfläche, eine ebenerdige Straße um die 6€ pro qm Grundstücksfläche. Zudem gibt es am Berghang doppelt so viele Straßen, da dort wegen der Notwendigkeit von Abwasserkanälen unterhalb der Häuser die Abfolge besteht: Straße - Grundstück – Straße. In der Ebene, z.B. in der Wetterau, gibt es die Abfolge: Straße – Grundstück - Grundstück – Straße, also halb so viele Straßen pro Haus bzw. Einwohner. Mit diesem Verteilungsschlüssel ergäbe sich für einen Bürger einer sehr kleinen Gemeinde im strukturschwachen, bergigen Waldhessen ein bis zu 40-mal höherer Betrag aus dem Investitionsfond als für einen Bürger Frankfurts. Jede Kommune würde von diesem Investitionsfond profitieren in Abhängigkeit von der vorhandenen Straßenslänge und von der Größe des bebauten Gebiets pro Einwohner.

Rückerstattung der Straßenausbaubeiträge lassen Bürger wieder „aufstehen und aufrecht gehen“

Was in Berlin realisiert wurde, Rückzahlung aller Beiträge auf Antrag, was in Bayern gerade verhandelt wird, sollte für uns Hessen eine Selbstverständlichkeit sein.

Wie wir in der Anhörung im April letzten Jahres zutreffend hören durften, wird von Bürgerinnen und Bürgern ein „harter Schnitt“ immer als ungerecht empfunden. Egal, ob von heute auf morgen der Nachbar Beiträge zahlen

muss oder er plötzlich davon entbunden wird. Eine Beitragsrückerstattung ist hier der einzige und wohl auch leicht gangbare Weg – Berlin hat es vorgemacht.



Die Erhebung von Straßenbeiträgen ist in Hessen seit dem Jahr 1970 möglich. Straßen sind nach 25 Jahren abgeschrieben. Eine Rückerstattung könnte so aussehen, dass auf Antrag (bei gleichem Besitzer und gerne auch bei selbstbewohnter Liegenschaft) die vergangenen 25 Jahre der volle Beitrag zurückerstattet wird, im 26. Jahr nur noch 90%, im 27. Jahr nur noch 80%, bis hin zu dem Jahr ab dem es keine Rückerstattung mehr gibt. Solche gestaffelten Rückerstattungen, ohne harte Schnitte, würden dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger entsprechen und sie würden den Steuerzahler, in diesem Fall das Land Hessen meiner Abschätzung nach, mit weniger als 400 Millionen belasten (logistisches Wachstum als Modell mit Abschätzung nach oben und Beitragserhebung seit 1970 angenommen). Die wahren Kosten werden wohl darunterliegen, da wohl seit der Gesetzgebung 2013 die Beitragserhebung zugenommen hat. Noch vor wenigen Jahren wurden in vielen Gemeinden keine Beiträge erhoben, ja es gab oft noch nicht einmal eine Satzung.

Der maximal zurückzuzahlende Betrag liegt damit weit unter den Finanzmitteln, die aus dem Ende des Solidarpakts I und II der Landesregierung ab 2019 zur Verfügung stehen werden. Dieses Geld wurde seinerzeit dem Gewerbesteueranteil der Kommunen entzogen und als Solidarpakt I und II für den Aufbau Ost verwendet. Jetzt steht dieses Geld wieder zur Verfügung. Die Bürger Hessens, die anstatt des allgemeinen Steuerzahlers individuell belastet wurden, haben ein Anrecht auf eine Rückerstattung. Durch Übernahme der alten Bescheide durch das Land Hessen könnte mit diesen Mitteln den beitragsbelasteten Bürgern das Geld wieder zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht meinem Gerechtigkeitsempfinden und dem vieler Bürger, mit denen ich gesprochen habe.

Nur mit einem sofortigen Ende der Beitragserhebung und einer Rückerstattung bisher bezahlter Beiträge kann meines Erachtens wieder Friede in den Dörfern Waldhessens und wohl auch in allen anderen betroffenen Kommunen Hessens einkehren.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Christian Heinz
Vorsitzender des Innenausschusses
Schloßplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Vorab per E-Mail an: c.lingelbach@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 14

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-80

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruehl@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 16.04.2019

Az. : Rü/we/969.64

**Mündliche Anhörung am 9. Mai 2019 im Innenausschuss
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages**

Sehr geehrter Herr Heinz,

mit Schreiben vom 21. Februar d. J. luden Sie uns der im Betreff genannten mündlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu dem

**Gesetzentwurf
Fraktion der SPD
Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen
– Drucksache Drs. 20/64 –**

**Dringlichen Gesetzentwurf
Fraktion DIE LINKE
Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen
– Drs. 20/105 neu –**

ein.

Gleichzeitig baten Sie um die Zusendung der schriftlichen Stellungnahme des Hessischen Landkreistages zu diesen beiden Gesetzentwürfen bis zum 29. März d. J.

Mit Schreiben vom 25. März d. J. teilten wir Ihnen vor diesem Hintergrund mit, dass wir aufgrund der notwendigen Gremienbefassung innerhalb unseres Verbandes erst nach dem 11. April d. J. würden Stellung nehmen können.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat sich in seiner Sitzung am 11. April d. J. mit den beiden hier in Rede stehenden Gesetzentwürfen beschäftigt und ist zu dem Entschluss gekommen, dass an der bereits im März 2018 zu den damals diskutierten Gesetzentwürfen zur Aufhebung von Straßenbeiträgen der Fraktionen der FDP (Drs. 19/5839) und ebenfalls der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19/5961) geäußerten Positionierung unseres Verbandes (siehe unser Schreiben vom 27. März 2018) festgehalten wird.

Demnach lehnt der Hessische Landkreistag unverändert den Wegfall der Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen ab. Für den Fall, dass die Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen nach dem Hessischen Gesetz über Kommunalabgaben (KAG) verboten bzw. gänzlich wegfallen würde, muss das Land den betroffenen Kommunen einen vollständigen finanziellen Ausgleich außerhalb des KFA aus originären Landesmitteln leisten.

Der zuletzt genannte monetäre Ausgleich aus originären Landesmitteln und außerhalb des KFA ist aus Sicht unseres Verbandes, wie bereits im Schreiben vom 27. März 2018 dargestellt, deswegen von besonderer Bedeutung, da die hessischen Landkreise durch eine Abschaffung von Straßenbeiträgen dann mittelbar betroffen wären, wenn das Land den Kommunen keinen monetären Ausgleich in identischer Höhe leisten würde, da sich in diesem Fall der Finanzbedarf der betroffenen Städte und Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich zu Lasten der auf die Mitgliedskreise entfallenden Mittel erhöhen würde.

An der fraglichen mündlichen Anhörung am 9. Mai d. J. im Innenausschuss wird der Unterzeichner für die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages teilnehmen und für etwaige Fragen zur vorstehend dargestellten Position unseres Verbandes zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Rühl
Referatsleiter



Magistrat der Stadt Wetzlar, Postfach 2120, 35573 Wetzlar
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtages

z. H. Frau Claudia Lingelbach
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

04. April 2019

HESSISCHER LANDTAG

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD –
Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbau-
beiträgen (Drucksache 20/64) sowie
Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion „DIE LINKE“ –
Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessi-
schen Kommunen (Drucksache Nummer 20/105 neu)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Frau Lingelbach,

mit Ihrem Schreiben vom 21. Februar 2019 (Aktenzeichen: I A 2.2) hatten Sie die Stadt Wetzlar zur schriftlichen und mündlichen Anhörung zu den vorstehend genannten Gesetzentwürfen eingeladen.

Da der Termin der mündlichen Anhörung mit einer bereits seit langem geplanten, auswärtigen Führungskräfte tagung der Leitungskräfte der Stadt Wetzlar kollidiert, wir im Übrigen bereits Gelegenheit hatten, in einer vorangegangenen mündlichen Anhörung des Innenausschusses unsere Position vorzutragen, möchten wir um Nachsicht bitten, dass uns eine persönliche Teilnahme an dem Anhörungstermin am 9. Mai 2019 nicht möglich sein wird. Losgelöst davon nehmen wir aber zu den beiden nunmehr im Verfahren befindlichen Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die Stadt Wetzlar beschäftigt sich vor dem Hintergrund der umfangreichen Straßenzweitausbaumaßnahmen, die auch auf der Basis eines Sanierungsstaus aus vorangegangenen Jahren und Jahrzehnten erforderlich sind, bereits seit längerem intensiv mit der Thematik der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

DER OBERBÜRGERMEISTER

Datum:
02.04.2019

Kontakt:
Frau Koob

Zimmer :
356

Telefon:
06441/99-1000 bzw. 1001

Fax:
06441/99-1004

E-Mail:
oberbuergermeister@wetzlar.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
W/kbk

*Hinweis nach § 33 BDSG:
Ihre Daten werden elektronisch
gespeichert.*

Hausanschrift:
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar
Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung:
Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar
BLZ 515 500 35
Kto. 11 005 006
SWIFT-BIC: HELADEF1WET
IBAN: DE36 5155 0035 0011 0050 06
und bei anderen
Banken in Wetzlar



Dies hatte in der zurückliegenden Zeit zu sehr intensiven, zum Teil auch äußerst kontroversen Diskussionen mit den jeweils betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern, die zu Ausbaubeiträgen heranzuziehen gewesen wären, geführt.

In diesem Kontext wurde sehr intensiv die Fragestellung geprüft, ob die Stadt Wetzlar den wiederkehrenden Beitrag rechtssicher einführen kann. Dies ist der Stadt nach einer sehr umfangreichen und tiefgehenden Expertise, die auch öffentlich vorgestellt wurde, nicht möglich.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Kommunen, die zunächst das Instrument des wiederkehrenden Beitrages anstelle des einmaligen Beitrages gewählt haben, sich zwischenzeitlich auch der Erörterung dergestalt mit den Betroffenen Grundstücksanliegern auseinandergesetzt sehen, dass von diesen nach den von dem Hessischen Landtag mit Wirkung vom 7. Juni 2018 herbeigeführten gesetzgeberischen Regelungen ein gänzlicher Verzicht auf die Beitragserhebung verlangt wird.

Das Instrument der langfristigen Ratenzahlung mit dem damit einhergehenden und keineswegs unbeachtlichen Verwaltungsaufwand, dass nach unseren Beobachtungen im Übrigen die betroffenen Anlieger in keiner Weise zufriedenstellt, ist ebenfalls wenig zielführend, zumal die Frage der Besicherung einer entsprechenden Stundung auch nach Abklärung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport keineswegs befriedigend gelöst werden kann.

Angesichts dieser Ausgangslage hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar auf der Grundlage einer sehr detaillierten, alle zu beachtenden Facetten berücksichtigende Darstellung des Magistrates beschlossen, die Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aufzuheben und zugleich Beschluss gefasst, den Hebesatz der Grundsteuer B um 190 Hebesatzpunkte zum 1. Januar 2019 anzuheben (nunmehriger Hebesatz 780%). Die Gremien der Stadt Wetzlar sahen sich angesichts der gegenwärtigen finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt und der sich abzeichnenden mittelfristigen Perspektiven nicht imstande, die Abschaffung der Zweitausbaubeiträge ersatzlos vorzunehmen.

Dieser Beschlusslage vorangegangen ist eine von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar beschlossene und sowohl dem Hessischen Landtag als auch der Hessischen Landesregierung vorliegende Resolution, mit der der Landesgesetzgeber aufgefordert wird, im Sinne der Herbeiführung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Lande Hessen auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen generell zu verzichten und den hessischen Kommunen die für den Zweitausbau von Straßen erforderlichen Mitteln aus originären Mitteln des Landes Hessen zur Verfügung zu stellen.

In der von der Landtagsmehrheit mit Wirkung vom 7. Juni 2018 geschaffenen Regelung erkennt die Stadt Wetzlar de facto keinen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Vielmehr werden finanzstarke Kommunen in den Stand versetzt, so sie überhaupt Beiträge erhoben haben, auf deren Erhebung zu verzichten.

Finanzschwache Kommunen können de jure zwar auf die Erhebung von Beiträgen durch das veränderte Regelwerk verzichten, werden es aber de facto kaum können, es sei denn, sie kompensieren es – so wie die Stadt Wetzlar - zum Beispiel durch die Anhebung der Grundsteuer B. Damit schrumpfen Gestaltungsmöglichkeiten für zukünftige finanzwirtschaftliche Herausforderungen.



Im Übrigen führt diese Entscheidung des Landesgesetzgebers mit den daraus resultierenden unterschiedlichen Vorgehensweisen der einzelnen Kommunen dazu, dass sich auch finanzschwächere Kommunen veranlasst sehen, auf die Erhebung des Beitrages für den Zweitausbau zu verzichten.

Dies vorangestellt, nehmen wir zu den beiden Gesetzesinitiativen wie folgt Stellung:

2. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

Die von der Landtagsfraktion der SPD ihrem Gesetzentwurf vorangestellte Problembeschreibung wird von uns uneingeschränkt bestätigt.

Was die in dem Problemaufriss angesprochene Möglichkeit der Stundung und Ratenzahlung anbelangt, so führt die aktuelle Gesetzeslage im Falle der Nutzung dieses Instrumentes zu einem immensen, jährlich wiederkehrenden Verwaltungsaufwand, weil es gilt, die Fälle in ihrer Gesamtheit anzupacken, wenn der Referenzzinssatz sich verändern sollte. Darüber hinaus gibt es keine befriedigende Regelung hinsichtlich der Sicherung der kommunalen Forderung, die langfristig gegenüber Beitragsschuldnern besteht.

Daher ist es mit unseren, durch die Hauptorgane der Stadt Wetzlar herbeigeführten Entscheidungen und eingenommenen Haltungen vereinbar und geradezu konsequent auf Ausbaubeiträge zu verzichten und den betroffenen Kommunen aus originären Landesmitteln (und gerade außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches ressortierend) für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge einen Ersatz zu gewähren.

Zwar lässt sich durch uns die Höhe der seitens des Landes bereitzustellen Mittel nicht abschließend bestimmen, doch trifft die Grundaussage zu, dass durch den Wegfall der Anreize, die der Landesgesetzgeber für die Einführung des wiederkehrenden Beitrages geschaffen hat, ein Teilbetrag zur Deckung beigebracht werden könnte.

3. Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion „DIE LINKE“ zur Schaffung des Gesetzes zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen

Die einleitende Problembeschreibung, die seitens der Fraktion „DIE LINKE“ ihrem Gesetzentwurf vorangestellt wurde, wonach die unter abgeschwächten Kriterien und zudem landesseitig geförderte Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge zu einer größeren Akzeptanz in der betroffenen Anliegerschaft bzw. in der Bevölkerung führen würde ein Trugschluss darstellt, entspricht auch unseren Beobachtungen. So sehen sich zwischenzeitlich auch Kommunen, die vor geraumer Zeit von der einmaligen auf die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages „umgestiegen“ sind, Initiativen ihrer Einwohnerschaft gegenüber, die nun, nach der Entscheidung des Landesgesetzgebers, die zum 7. Juni 2018 Rechtskraft erlangt hat, den gänzlichen Verzicht auf die Beitragserhebung einfordern. Hierbei wird insbesondere auf die Handhabung umliegender, zum Vergleich herangezogener Kommunen verwiesen. Zwar ist sicherlich allen Beteiligten bekannt, dass derartige Vergleiche immer wieder hinken, doch bestimmen sie inzwischen den Alltag der kommunalpolitischen Auseinandersetzungen.



Mithin ist die von der Fraktion „DIE LINKE“ gewählte Konsequenz, den Gesetzgeber zu veranlassen, ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenausbaubeiträgen in den hessischen Kommunen auf den Weg zu bringen, ebenfalls konsequent. Diese Initiative unterscheidet sich nach Einschätzung der Stadt Wetzlar nur in Nuancen von dem bereits seit längerem von der SPD Fraktion im Hessischen Landtag vorgeschlagenen Weg. Dies gilt insbesondere für das Auflegen des „Sonderausgleichsfonds“.

4. Voten der einzelnen Kommunen vs. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände

Die Stadt Wetzlar ist Mitglied sowohl des Hessischen Städte- und Gemeindebundes als auch des Hessischen Städtetages und hat sich in der Vergangenheit auch engagiert in die verbandsinternen Diskussionen zu dieser Fragestellung eingebracht. Allerdings ist die Finanzausstattung der hessischen Kommunen sehr heterogen und mithin ist es für die Verbände auch äußerst schwer, eine allgemeinverbindliche, für alle Mitgliedskommunen gleichermaßen tragfähige Haltung einzunehmen. Dies ist zu respektieren.

Es macht aber deutlich und sollte auch den Landesgesetzgeber zu einer differenzierten Herangehensweise in der Betrachtung veranlassen, dass es gelten muss, eine Regelung zu schaffen, die sich an den Belangen der finanzschwächeren Kommunen am Ende zu orientieren hat. Daher ist gerade den finanzschwächeren Kommunen keineswegs mit einer Regelung gedient, die an diesem einzigen Punkt die bisherigen Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Kommunalverfassung auflöst und darüber hinaus als eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschrieben wird. So sehr wir einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung das Wort reden, gilt es aber in dieser Frage festzustellen, dass der Landesgesetzgeber mit seiner zum 7. Juni 2018 in Kraft getretenen gesetzgeberischen Entscheidung die kommunale Selbstverwaltung de facto eben nicht gestärkt und im Übrigen die hessischen Kommunen im Vergleich zu den Städten und Gemeinden in anderen Bundesländern dem Grunde nach schlechter gestellt hat.

Zusammenfassend halten wir fest, dass sowohl der Gesetzentwurf der Landtagsfraktion der SPD als auch der Dringliche Gesetzentwurf der Landtagsfraktion „DIE LINKE“ der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar eingenommenen und Ihnen mit der Resolution vom 13. Dezember 2018 und der damit vermittelten Haltung sehr nahekommt.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme der Stadt Wetzlar den Mitgliedern des Innenausschusses zur Anhörung an die Hand zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Wagner
Oberbürgermeister